

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 6)
- § 32 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24.02.2010 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 301) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.10.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 690)
- § 1 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 15.11.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 751)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Meeresstrand vom 13.06.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Satz 2 Absätze 2 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Reiten am ausgewiesenen Kurstrand ist ganzjährig nicht zulässig. Das Reiten am Frestrand und am Hundestrand ist in der Zeit vom 01.11. bis zum 14.03. eines Jahres bei besonderer Rücksichtnahme auf andere Strandbenutzer ohne zeitliche Einschränkung gestattet.“

(3) Die Hinterlassenschaften von Tieren, insbesondere von Hunden und Pferden, sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Form zu entsorgen und nicht zu vergraben.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Laboe
Der Bürgermeister

Laboe, 11.03.2019


Marc Wenzel

